Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Regelung der Folgen der Zuordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zum Amt Klützer Winkel

Das Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Dietrich Neick, und den stellvertretenden Amtsvorsteher, Herrn Fred Knuth,

Amt,

und

die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 36, 23946 Boltenhagen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Olaf Claus, und den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Uwe Dunkelmann,

Gemeinde,

schließen auf der Grundlage der §§ 125 KV M-V und 54 ff VwVfG M-V den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Das Innenministerium hat entschieden, die Amtsfreiheit der Gemeinde Boltenhagen per Verordnung zum 1. Juli 2011 aufzuheben und die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gleichzeitig dem Amt Klützer Winkel zuzuordnen. Wegen der Rechtsfolgen der Zuordnung zum Amt Klützer Winkel heißt es in § 3 der am 7. März 2011 vom Innenminister erlassenen Verordnung: „Das Amt Klützer Winkel wird Rechtsnachfolger der Gemeinde Boltenhagen, soweit diese gemäß § 128 der Kommunalverfassung die Trägerschaft von Aufgaben öffentlicher Verwaltung verliert. Die Rechtsnachfolge erstreckt sich auch auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, die am 30. Juni 2011 Inhaber der Stellen unter der laufenden Nummer 2 bis 6, 8 bis 13 a sowie 17 bis 19 nach dem Stellenplan 2010 der Gemeinde sind.“

Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Folgen regeln die Parteien wie folgt:

§ 1
Wohlverhalten

(1) Die Parteien verpflichten sich zum gegenseitigen Wohlverhalten. Das Amt wird das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der Gemeinde im Rahmen der Amtsordnung in angemessener Weise fördern

(2) Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, auch rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der

Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag, werden die Parteien nur einvernehmlich vornehmen.

(3) Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Zuordnung der Gemeinde zum Amt werden beide Parteien Satzungsänderungen miteinander rechtzeitig abstimmen.

§ 2
Ortsrecht

Mit der wirksamen Zuordnung der Gemeinde zum Amt gilt das Ortsrecht des Amtes soweit das Amt nach den §§ 125 ff der Kommunalverfassung M-V an die Stelle der Gemeinde tritt. Das Ortsrecht der Gemeinde wird insoweit zu diesem Zeitpunkt unwirksam, im übrigen bleibt es bestehen. Beide Parteien werden unverzüglich dafür sorgen, daß das jeweilige Ortsrecht entsprechend bereinigt und nach wirksamer Zuordnung der Gemeinde zum Amt an geeigneter Stelle veröffentlicht wird.

§ 3
Fortdauernde Aufgaben der Gemeinde

Unbeschadet des gesetzlich vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf das Amt, bleiben die nachfolgend genannten Einrichtungen gemeindliche Einrichtungen. Für ihren Betrieb bleibt die Gemeinde zuständig. Es handelt sich dabei unter anderem um

- den Kurbetrieb,
- den Bauhof,
- die Grundschule Ostseebad Boltenhagen und
- den Jugendclub

§ 4
Schiedsstelle

Die Gemeinde wird nach Zuordnung zum Amt die bei ihr vorhandene Schiedsstelle sobald wie möglich auflösen. Die betreffenden Aufgaben sollen danach von der Schiedsstelle des Amtes wahrgenommen werden.

§ 5
Überlassung von Inventar

Für die Einrichtung von Arbeitsplätzen des zu übernehmenden Personals überläßt die Gemeinde dem Amt die von diesem Personal an deren bisherigen Arbeitsplatz unmittelbar genutzten und nutzbaren Büroeinrichtungsgegenstände kostenlos. Diese Gegenstände gehen in das Eigentum des Amtes über. Dies gilt auch für das bei der Gemeinde vorhandene Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen NWM ………..Über die Zuordnung weiterer Gegenstände bedarf es des Einvernehmens mit der Gemeinde.

§ 6
Übergabe von Unterlagen

Die Gemeinde übergibt dem Amt spätestens mit der Wirksamkeit der Zuordnung zum Amt sämtliche Unterlagen, die für die Kassen- und Rechnungsführung, für die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben sowie für die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne gemäß § 127 der Kommunalverfassung M-V erforderlich sind.

§ 7
Übernahme von Arbeitsverhältnissen

(1) Das Amt behält sich vor, nach Eintritt der Rechtsnachfolge in die Arbeitsverhältnisse der Gemeinde von seinem Recht der Kündigung Gebrauch zu machen.

(2) Soweit Arbeitsverhältnisse fortgeführt werden, werden diese nach den geltenden Tarifbestimmungen neu eingruppiert.

§ 8
Übernahme des Bürgermeisters

(1) Für die Übernahme des Bürgermeisters der Gemeinde gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Falls für den Bürgermeister Versorgungsleistungen zu Lasten des Amtes anfallen sollten, wird die Gemeinde diese dem Amt erstatten.

§ 9
Dienstvereinbarungen

Mit der wirksamen Zuordnung der Gemeinde zum Amt finden die den Dienstbetrieb der Gemeinde regelnden Dienstvereinbarungen keine Anwendung mehr. Es gelten dann für alle Beschäftigten ausschließlich die Dienstvereinbarungen des Amtes.

§ 10
Personal
für die gemeindlichen Einrichtungen

(1) Für die unter § 3 genannten Einrichtungen kann die Gemeinde im notwendigen Umfang eigenes Personal einstellen und beschäftigen.

(2) Beide Parteien sind damit einverstanden, daß die Stelle des Kurdirektors der Gemeinde von der Gemeinde ausgeschrieben wird.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des gemeindlichen Personals (§ 39 Kommunalverfassung M-V). Er nimmt insoweit auch die Funktion des Vorgesetzten wahr.

§ 11
Umstellung der Buchführung der Gemeinde auf Doppik

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß die derzeitigen Bemühungen der Gemeinde, ihre Buchführung auf Doppik umzustellen und dabei insbesondere entsprechendes Personal zu schulen, wegen der bevorstehenden Zuordnung zum Amt zu einem erheblichen Teil unzweckmäßig sind, da das Amt insoweit eigene Maßnahmen durchführt. Das Amt empfiehlt deshalb im Kosteninteresse, daß die Gemeinde ihr derzeitiges Vorhaben aufgibt.

§ 12
Sonderleistungen der Gemeinde

Erhöht sich die nach § 147 der Kommunalverfassung M-V festzusetzende Amtsumlage durch den Beitritt der Gemeinde zum Amt, wird die Amtsumlage für eine Übergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 2014 für die Mitgliedsgemeinden des Amtes ohne Berücksichtigung der Gemeinde fiktiv errechnet. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen der nach § 147 der Kommunalverfassung M-V festgesetzten und der fiktiv errechneten Amtsumlage bis zu einem Höchstbetrag von ………. Euro jährlich als Sonderleistung dem Amt zu erstatten. Der entsprechende Betrag ist jeweils innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Amtshaushaltes durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu zahlen.

§ 13
Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist nach den gesetzlichen Regelungen kündbar. Vor einer Kündigung ist eine Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so werden die Parteien sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzen, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Willen der Parteien am besten entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine von den Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht gewollte Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf angemessene Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Klütz, den

Für die Gemeinde

Olaf Claus
Bürgermeister

Uwe Dunkelmann
Stellvertretender Bürgermeister

Klütz, den

Für das Amt

Dietrich Neick
Amtsvorsteher

Fred Knuth
Stellvertretender Amtsvorsteher